

§ 12 LPartG

Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Getrenntleben der Lebenspartner

Titel: Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LPartG

Gliederungs-Nr.: 400-15

Normtyp: Gesetz

§ 12 LPartG – Unterhalt bei Getrenntleben

¹Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. ²Die §§ 1361 und 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.